

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

76. Sitzung

am Freitag, dem 9. Mai 2003, 9:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

### **Anwesende Abgeordnete**

Monika Schwalm (CDU)

Vorsitzende

Peter Eichstädt (SPD)

Klaus-Peter Puls (SPD)

Thomas Rother (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Jutta Schümann (SPD)

Peter Lehnert (CDU)

Thorsten Geißler (CDU)

Klaus Schlie (CDU)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Weitere Abgeordnete**

Holger Astrup (SPD)

Silke Hinrichsen (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes</b>	<b>4</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU Drucksache 15/2621	
Änderungsantrag der Fraktion der FDP Drucksache 15/2661	
(überwiesen am 7. Mai 2003)	
<b>2. Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes</b>	<b>10</b>
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD Drucksache 15/2650	
Antrag der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/2660 Absätze 1 und 2	
(überwiesen am 7. Mai 2003)	
<b>3. Durchführung der Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertreterinnen und Vertreter des Ausschusses für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter</b>	<b>12</b>
Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 15/2582	
(überwiesen am 2. April 2003)	
hierzu: Umdrucke 15/3229 und 15/3333	

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 9:00 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und CDU  
Drucksache 15/2621

Änderungsantrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 15/2661

(überwiesen am 7. Mai 2003)

hierzu: Umdrucke 15/3352 bis 15/3354

Abg. Kubicki spricht vor Beginn der Beratungen über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes juristische Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein an, die seiner Meinung nach dazu führen könnten, dass eine Beschlussfassung zum vorliegenden Landeswahlgesetz heute nicht getroffen werden könne. Er verweist in diesem Zusammenhang auf sein Schreiben an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Umdruck 15/3352, in dem er dargelegt habe, weshalb seiner Meinung nach mit der durchgeführten Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 6 der Tagesordnung zur 86. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 7. Mai 2003 eine Verfassungsänderung nicht wirksam zustande gekommen sei.

Er erklärt, seiner Auffassung nach müsse die für eine Verfassungsänderung erforderliche Zweidrittelmehrheit ausdrücklich festgestellt werden. Hieran habe es im vorliegenden Fall gefehlt. Denn ansonsten müsse man der Präsidentin, die die Abstimmung durchgeführt habe, unterstellen, dass sie sich bei der Feststellung: „Dieser Gesetzentwurf ist mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW bei Enthaltung der Fraktion der FDP angenommen“ gedacht habe, dass die beiden Fraktionen der SPD und der CDU groß genug seien, eine Zweidrittelmehrheit herzustellen. Ein solches Hinzudenken sei jedoch ein unzulässiger Schritt. Nach Auffassung der FDP-Fraktion müsse bei einer Abstimmung über eine Verfassungsänderung ausdrücklich festgestellt werden, dass 60 Abgeordnete im Saal zugestimmt hätten. Von dieser Auffassung rücke sie auch nach der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes, Umdruck 15/3354, nicht ab. Die von ihm geäußerten Zweifel - so Abg. Kubicki

weiter -, seien durch die Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes nicht ausgeräumt worden, sondern eher noch gewachsen. Er weise jetzt auf diese Probleme hin, damit nicht irgendwann, wenn ein Rechtsstreit über die Wirksamkeit des Wahlgesetzes angezettelt werde, der Eindruck entstehe, die Problemlage sei im Landtag nicht erkannt worden. Aus diesem Grund werde er seine Zweifel auch noch einmal im Plenum des Landtages deutlich machen.

Abg. Puls erklärt, er halte den Vorstoß von Abg. Kubicki und der Fraktion der FDP für den untauglichen Versuch, mit formaljuristischem Firlefanz die beschlossene Verkleinerung des Landtages zu blockieren. Im Übrigen schließe sich die Fraktion der SPD der Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes an.

Abg. Schlie trägt vor, die Fraktion der CDU sei aufgrund eigener Erkenntnisse unter Auslegung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages und aufgrund der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes zu der Auffassung gekommen, dass die Geschäftsordnung des Landtages für die Verfahrensweise des Landtages in Schleswig-Holstein maßgeblich sei und nicht die des Deutschen Bundestages, in der eine ausdrückliche Feststellung der Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben sei. Darüber hinaus könne eine große Anzahl von Abgeordneten bestätigen, dass zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Schleswig-Holsteinischen Landtages bei der Abstimmung nicht nur anwesend gewesen seien, sondern auch der Verfassungsänderung zugestimmt hätten. Aus diesen Gründen sei die CDU-Fraktion sicher, dass das gesamte Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden sei.

Abg. Astrup schließt sich der Feststellung von Abg. Puls an und teilt mit, dass er sich unmittelbar vor der Abstimmung nach einem Hinweis des Kollegen Lehnert darum gekümmert habe festzustellen, wie viele Abgeordneten der beiden großen Fraktionen im Saal anwesend seien. Deshalb könne er hier zu Protokoll geben, dass zum Zeitpunkt der Abstimmung 62 Abgeordnete der Fraktionen von SPD und CDU im Saal gewesen seien. Darüber hinaus sei die Abstimmung vom anwesenden Kollegen Kubicki nicht bemängelt worden, demnach sei die Feststellung der Präsidentin über das Abstimmungsergebnis ausreichend gewesen.

Abg. Hinrichsen weist darauf hin, dass die Feststellung des Kollegen Astrup, wie viele Abgeordnete der beiden Fraktionen zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesend gewesen seien, nicht ausreiche. Die Feststellung des Ergebnisses einer Abstimmung sei ausschließlich Sache des Präsidiums. Sie erklärt, als Juristin könne sie die von der FDP-Fraktion aufgezeigten Bedenken sehr gut verstehen. In der Juristerei dienten gerade die Formalien dazu, auch nach Jahren noch feststellen zu können, ob ein bestimmtes Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden sei oder nicht.

Abg. Kubicki greift ebenfalls den Redebeitrag von Abg. Astrup auf und bemerkt, die Feststellung, dass 62 Abgeordnete von CDU und SPD anwesend gewesen seien, könne nicht zur Klärung beitragen, weil ungeklärt bleibe, wer aus diesen beiden Fraktionen tatsächlich mitgestimmt habe. Er erinnert in diesem Zusammenhang an die Abstimmung über die Diätenerhöhung, bei der mehrere Abgeordnete anschließend erklärt hätten, sie seien zwar im Saal gewesen, hätten aber nicht mitgestimmt. Er bittet die Abgeordneten noch einmal darüber nachzudenken, ob man das Risiko, dass die Verfassungsänderung eventuell nicht rechtmäßig zustande gekommen sei und man damit Personen von außerhalb, die ein Interesse daran hätten, das Parlament zu diskreditieren, eine Angriffsfläche biete, wirklich eingehen wolle.

Abg. Astrup unterstreicht noch einmal seine Auffassung, dass die Beschlussfassung völlig korrekt und solide zustande gekommen sei.

Ref. Dr. Caspar stellt klar, dass juristisch zwischen zwei Fragen unterschieden werden müsse. Zum einen müsse die Frage geklärt werden, ob eine Feststellung des Abstimmungsergebnisses nach der Durchführung der Wahl ausdrücklich noch einmal erforderlich sei. Dies sei eine rein rechtliche Frage, die man mit ja oder nein beantworten könne. Zum anderen ergebe sich die rein tatsächliche Frage, ob tatsächlich zwei Drittel der Mitglieder des Landtages der Verfassungsänderung zugestimmt hätten. Hier müsse man davon ausgehen, dass eine Zweidrittelmehrheit zustande gekommen sei, denn das Präsidium habe keinen Einspruch erhoben und die Abstimmung sei formal einwandfrei durchgeführt worden. Nur wenn es eine substantiierte Annahme gebe, dass nicht zwei Drittel der Abgeordneten des Landtages ihre Zustimmung gegeben hätten, müsse die Sache noch einmal untersucht werden - aber nur dann, denn vage Verdachtsmomente reichten hier sicher nicht aus. Er fährt fort, im Zusammenhang mit der ersten Frage wolle er noch einmal die Parlamentspraxis ansprechen, die auch von Abg. Kubicki in seiner schriftlichen Stellungnahme herangezogen worden sei. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtages komme hier zu einem anderen Ergebnis. Seiner Auffassung nach gebe es keine Parlamentspraxis, nach der eine Zweidrittelmehrheit in der Vergangenheit immer ausdrücklich festgestellt worden sei. Hierzu könne er auf verschiedene Protokolle verweisen, die für Verfassungsänderungen in der Vergangenheit dokumentierten, dass bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht von einer ausdrücklichen Feststellung der Zweidrittelmehrheit die Rede gewesen sei.

Auf die Frage von Abg. Fröhlich, welche Auswirkungen eine möglicherweise durchgeführte Klage gegen das Landeswahlgesetz hätte, wenn die zugrunde liegende Verfassungsänderung unwirksam gewesen sein sollte, antwortet AL Dr. Lutz, wenn die Verfassungsänderung unwirksam sei, sei natürlich auch ein verabschiedetes Landeswahlgesetz nichtig. Im Übrigen

weise er darauf hin, dass die Landesregierung zu Fragen des Parlamentsrechtes grundsätzlich keine Stellung nehmen könne.

In der inhaltlichen Beratung des Gesetzentwurfs und der Änderungsanträge nimmt Abg. Kubicki auf den Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Umdruck 15/3353, Bezug, der den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktion der FDP mit der Drucksache 15/2661 ersetze. Er führt aus, mit dem Antrag versuche die FDP-Fraktion die Parität zwischen Direktwahlkreisen und Listenwahlkreisen in etwa wieder herzustellen.

Auf die Frage von Abg. Kubicki, ob der vorliegende Gesetzentwurf seiner Einschätzung nach zur Erfüllung der verfassungsgemäßen Sollzahl führen werde oder eher zu einer Abweichung antwortet AL Dr. Lutz, bei den Untersuchungen, die auf der Basis von 45 Direktwahlkreisen und mit 75 Abgeordneten im Landtag durchgeführt worden seien, sei eine Regel erkennbar geworden, nämlich, je stärker man sich der Parität von Direktwahlkreisen und Listenmandaten nähere, desto geringer werde die Gefahr von Überhang- und Ausgleichsmandaten. Dabei müsse aber immer gesagt werden, dass auch bei einer Parität Überhang- und Ausgleichsmandate nicht ausgeschlossen seien.

Abg. Kubicki richtet die Frage an den Wissenschaftlichen Dienst des Landtages, wie groß nach der Verfassungsänderung, die eine bestimmte Sollzahl für Abgeordnete festschreibe, das gesetzgeberische Ermessen sei, sich dieser Verfassungsnorm zu nähern oder sich von ihr zu entfernen, also das gesetzgeberische Ermessen möglicherweise dahin gehend eingeschränkt sei, dass ein Wahlgesetz erlassen werden müsse, das mit hoher Wahrscheinlichkeit gewährleisten würde, dass die in der Verfassung festgeschriebene Zahl der Abgeordneten erreicht werde. Ref. Dr. Caspar antwortet, bei der Neufassung des Wahlgesetzes müsse die Verfassung natürlich beachtet werden, das heißt mit der neuen Regelung im Wahlgesetz müsse versucht werden, die in der Verfassung festgelegte Zahl der Abgeordneten möglichst zu erreichen.

Abg. Fröhlich möchte wissen, ob es auch Berechnungen des Ministeriums zu den Varianten 40 beziehungsweise 30 Direktwahlmandate bei 69 Abgeordneten im Landtag gebe. AL Dr. Lutz antwortet, dass es für 40 Direktwahlkreise bei 75 Abgeordneten eine Unterlage des Ministeriums gebe, die auch verumdruckt sei. Festzustellen sei, dass bei einer Reduzierung von 45 auf 40 Direktwahlkreise die politische Landschaft in Schleswig-Holstein nicht vollständig neu geordnet werden müsse, das heißt 23 Wahlkreise in ihrem Zuschnitt nicht verändert werden müssten.

Er führt weiter aus, dass von ihm zwar niemals die Relation 40 Direktwahlkreise und 69 Abgeordnete durchgerechnet worden sei, das Ergebnis unter dem Gesichtspunkt Direkt-

wahlkreise jedoch keinen Unterschied mache und von einem Landtag mit 75 Abgeordneten auf einen mit 69 übertragbar sei.

AL Dr. Lutz erläutert weiter, dass der Landtag bei der Verabschiedung des Landeswahlgesetzes unter hohem Zeitdruck stehe, da nach dem jetzt veränderten geltenden Recht am 28. Mai 2003 die Parteien damit beginnen könnten, Delegierte aufzustellen. Eine weitere Berechnung von Wahlkreiseinteilungen werde ungefähr fünf Wochen beanspruchen. Aufgrund der bisherigen Gesetzmäßigkeiten könne er jedoch schon jetzt sagen, dass unter Zugrundelegung der Wahlergebnisse von 1992 bis 2000 bei 40 Wahlkreisen mit Überhang- und Ausgleichsmandaten gerechnet werden müsse, bei 35 Wahlkreisen eben nicht. Allerdings sei hinzuzufügen, dass bei 40 Wahlkreisen und 69 Abgeordneten es im Landtag zu deutlich weniger Überhang- und Ausgleichsmandaten als jetzt kommen werde. Diese Aussage könne er auch ohne weitere Berechnungen treffen.

Abg. Puls merkt an, dass die Verfassung selbst Überhang- und Ausgleichsmandate vorsehe, deshalb könne er den Einwand von Abg. Kubicki nicht nachvollziehen. Demnach sei es keinesfalls so, dass eine Verletzung der Verfassungsnorm vorliege, wenn die vorgeschriebene Zahl von 69 Abgeordneten unter- beziehungsweise überschritten werde.

Abg. Astrup hebt hervor, dass unter Zugrundelegung des letzten Wahlergebnisses bei der Festlegung von 69 Abgeordneten weder ein Überhang- noch ein Ausgleichsmandat erforderlich gewesen wäre.

Abg. Lehnert verweist auf mehrere Rechnungen, die die CDU-Fraktion durchgeführt habe und aus denen der Schluss gezogen werde, dass mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf die Wahrscheinlichkeit von Überhang- und Ausgleichsmandaten sehr stark eingegrenzt werde.

Abg. Hinrichsen möchte wissen, ob das laufende Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht Auswirkungen auf das Landeswahlgesetz haben könnte. AL Dr. Lutz antwortet, Auswirkungen könnten sich lediglich bei der Sitzverteilung ergeben. Es könne also nicht dazu führen, dass Wahlen in Schleswig-Holstein wiederholt werden müssten, sondern ein Urteil könne sich lediglich auf die Zusammensetzung des Landtages auswirken.

Vor der abschließenden Abstimmung über den Gesetzentwurf betont Abg. Kubicki noch einmal für seine Fraktion, dass er seine Zweifel an der Verfassungsgemäßheit der Verfassungsänderung ausdrücklich weiter aufrechterhalte. Darüber hinaus weise er darauf hin, dass - soweit er die Ausführungen von AL Dr. Lutz verstanden habe - zumindest der Inkraft-



tretenszeitpunkt auf den Tag nach der Verkündung gelegt werden, das heißt, der Gesetzentwurf in dieser Form geändert werden müsse.

AL Dr. Lutz erklärt, über dieses Problem habe er ebenfalls nachgedacht und sei zu dem Entschluss gekommen, dass er - wenn das Gesetz heute beschlossen werde - einen Brief an die einzelnen Parteien mit dem Inhalt auf den Weg bringen werde, dass sie bitte behutsam mit dem Aufstellen von Delegierten umgehen sollten, bis der Wahlkreisausschuss eine neue Wahlkreiseinteilung vorgenommen habe. Er sei ganz zuversichtlich, dass aufgrund dieses Briefes keine Partei vor der Sommerpause Delegierte aufstellen werde.

Abg. Fröhlich trägt für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor, sie vertraue im Hinblick auf die Verfassungsgemäßheit der Abstimmung über die Verfassungsänderung dem Wissenschaftlichen Dienst des Landtages.

In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Ausschuss mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Landtag, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP, Drucksache 15/2661 in der Fassung des Umdrucks 15/3353, abzulehnen. Mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimmen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der Ausschuss dem Landtag weiter, den Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswahlgesetzes der Fraktionen von SPD und CDU, Drucksache 15/2621, anzunehmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD  
Drucksache 15/2650

Antrag der Fraktionen von FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 15/2660 Absätze 1 und 2

(überwiesen am 7. Mai 2003)

Abg. Kubicki verweist auf Artikel 39 der Landesverfassung, nach dem die Ministerpräsidentin verpflichtet sei, unverzüglich ein Gesetz auszufertigen und zu verkünden. Diese verfassungsrechtliche Verpflichtung könne nur durch einen neuen Gesetzesbefehl ersetzt werden, der jetzt mit dem vorliegenden Gesetz auf den Weg gebracht werden solle. Er bitte um eine Klarstellung, wie dieser Verfahrensablauf gesetzestechnisch, juristisch sauber, durchgeführt werden solle. Denn in der Konsequenz bedeute der vorliegende Sachverhalt doch eigentlich, dass die Ministerpräsidentin das neue Gesetz zuerst verkünden müsse, um dann dem Befehl, die Verkündung des alten Gesetzes zu verhindern, Folge leisten zu können.

AL Dr. Lutz berichtet, dass die Ausfertigung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes am 14. April 2003 bei ihm eingegangen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei das Gesetz- und Verordnungsblatt für April 2003 schon im Druck gewesen und nicht mehr gestoppt worden. Nach allgemeiner Auffassung werde eine unverzügliche Verkündung erfüllt, wenn die Verkündung in dem als nächstes vorgesehenen und zu veröffentlichenden Verordnungsblatt vorgenommen werde. Dies sei das Gesetz- und Verordnungsblatt für den Monat Mai. Es sei geplant, in diesem Gesetz- und Verordnungsblatt das Aufhebungsgesetz zu verkünden, das dann damit gleichzeitig den Verkündungsbefehl für die ursprüngliche Gesetzesänderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes aufheben werde. Ref. Dr. Caspar erklärt, diesen Ausführungen könne er nichts mehr hinzufügen.

Abg. Kubicki wendet ein, solange das Gesetz, das jetzt vom Ausschuss beschlossen werde, nicht in Kraft getreten sei, sei die Ministerpräsidentin verpflichtet, das ausgezeichnete Gesetz unverzüglich zu verkünden. Wie das Problem in der Realität gelöst werden solle, habe AL Dr. Lutz gerade dargelegt und sei auch verständlich, unklar sei jedoch nach wie vor der formaljuristische rechtliche Ablauf.

AL Dr. Lutz bemerkt, seiner Auffassung nach sei das völlig klar. Der Gesetzesbefehl werde jetzt vom Landtag vernichtet und damit müsse die Ministerpräsidentin ihre Ausfertigung zurücknehmen.

In der anschließenden Abstimmung erklärt der Ausschuss die ihm überwiesenen Absätze 1 und 2 des Antrages der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, Drucksache 15/2660, im Einvernehmen mit den Antragstellern für erledigt. Der Gesetzentwurf zur Aufhebung des Gesetzesbeschlusses zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes der Fraktionen von CDU und SPD, Drucksache 15/2650, wird mit den Stimmen von SPD und CDU gegen die Stimmen der FDP und bei Enthaltung der Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Landtag zur Annahme empfohlen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Durchführung der Wahl der Vertrauensleute und ihrer Vertreterinnen und Vertreter des Ausschusses für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter**

Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
und der Abgeordneten des SSW  
Drucksache 15/2582

(überwiesen am 2. April 2003)

hierzu: Umdrucke 15/3229 und 15/3333

Der Innen- und Rechtsausschuss wählt die folgenden von der Fraktion der CDU, Umdruck 15/3333, und der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Personen einstimmig als Vertrauensleute und ihre Vertreterinnen und Vertreter für den Ausschuss für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter:

**Vertrauensleute:**

Finger, Karl-Eckart

Höfs, Astrid

Peters, Anneliese

Trepkau, Karin

Jensen-Nissen, Peter

Hollmann, Jörg

Horn, Anke

**Vertreter:**

Hannemann-Röttgers, Birgit

Völkens, Rita

Jacobsen, Sonja

Steinmann, Gudrun

Tengler, Frauke

Günther, Daniel

Kaske, Volker

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 10:00 Uhr.

gez. Monika Schwalm  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin